

MANDATSÜBERNAHME- & HONORARVEREINBARUNG

Auftraggeber

.....
.....
.....
.....

Beauftragte

Dr. iur. Thomas Wilhelm, Rechtsanwalt
lic. iur. Christoph Büchel, LL.M., Rechtsanwalt
Wilhelm & Büchel Rechtsanwälte

Gegnerische Partei

.....
.....
.....

Rechtssache

Der Auftraggeber hat die Beauftragten (bzw. deren Rechtsanwälte und Konzipienten) gemäss separater Vollmacht mit der Wahrung seiner rechtlichen Interessen in nachfolgender Rechtssache beauftragt:



gemäss Ziff. 1 berechnet. In dieser Pauschale enthalten sind die Gebühren für eingehende und ausgehende E-Mails, Telefonate und Telefax, Fotokopien, Portogebühren und Anlegung von Dossiers. Nicht enthalten sind Drittkosten wie z.B. Gebühren für DHL, Telefonkonferenzen etc. Bei Barauslagen von ausserordentlichem Umfang behalten sich die Beauftragten vor, diese Kosten gesondert zu verrechnen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Kosten für Barauslagen zusammen mit den sonstigen Gebühren und dem Honorar fristgerecht zu bezahlen.

5. Prozesskostenersatzanspruch

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass sich ein ihm allenfalls zustehender Prozesskostenersatzanspruch gegenüber der gegnerischen Partei gemäss RATG und RATV berechnet.

6. Kostenvorschüsse, Zwischenabrechnungen und Honorarnoten

Der Auftraggeber verpflichtet sich im internen Verhältnis zur Zahlung der von den Beauftragten verlangten Kostenvorschüsse, allfälligen Zwischenabrechnungen und Honorarnoten, dies unabhängig vom Stand eines allfälligen Gerichtsverfahrens und von einem allfälligen Prozesskostenersatzanspruch des Auftraggebers.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Verwendung des Kostenvorschusses zur Begleichung von Zwischenabrechnungen, den Kostenvorschuss auf Verlangen umgehend zu erneuern, andernfalls die Beauftragten berechtigt sind, das Auftragsverhältnis aufzukündigen (Niederlegung Mandat).

Wird im Einzelfall nichts anderes vereinbart, sind Zwischenabrechnungen und Honorarnoten binnen 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen, ansonsten Zahlungsverzug eintritt und Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. geschuldet werden.

Die Beauftragten sind berechtigt, ihre Honorarforderungen und Auslagen mit Zahlungen, die an sie für den Auftraggeber eingegangen sind, aufzurechnen.

Eine Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

7. Gesetzliches Pfandrecht an einer Kostenersatzforderung

Wenn dem Auftraggeber in einem Verfahren vor einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einem Schiedsgericht Kosten zugesprochen oder vergleichsweise zugesagt werden, haben die Beauftragten wegen ihres Anspruches auf Ersatz der Barauslagen und auf Entlohnung für die Vertretung in diesem Verfahren ein Pfandrecht an der Kostenersatzforderung des Auftraggebers.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Kostenersatzforderung mit seinen anderweitigen Ansprüchen oder Verbindlichkeiten gegenüber wem auch immer zu verrechnen oder zulasten der Beauftragten hierüber zu verfügen.

Die zum Kostenersatz verpflichtete Partei kann die Kosten nur für den Fall, dass die Beauftragten auf die Bezahlung an sie ausdrücklich verzichtet haben, auch an den Auftraggeber wirksam bezahlen.

8. Haftungsausschluss / -beschränkung

Die Beauftragten haften nicht für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit.

Die Haftung der Beauftragten wird generell beschränkt mit dem Betrag der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung.

9. Datenbearbeitung

Der Auftraggeber erteilt hiermit ausdrücklich die Einwilligung in die Bearbeitung seiner Personendaten, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung des gegenständlichen Auftrages beschafft oder zur Verfügung gestellt werden. In diesem Rahmen dürfen die Personendaten, wenn nötig, auch an Dritte weitergegeben werden. Die grundsätzliche anwaltliche Pflicht zur Verschwiegenheit wird hierdurch nicht berührt, beeinträchtigt oder in irgendeiner Form eingeschränkt.

10. Korrespondenz

Wir gehen von Ihrem Einverständnis zu Korrespondenz via E-Mail aus und halten ausdrücklich fest, dass die E-Mail-Korrespondenz auch unverschlüsselt erfolgen kann.

11. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt ausschliesslich liechtensteinischem Recht. Für alle Streitigkeiten aus oder um den Bestand dieses Vertrages anerkennen die Parteien ausdrücklich den Gerichtsstand Vaduz im Fürstentum Liechtenstein als zusätzlicher Wahlgerichtsstand.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....

.....